

# Neueste Nachrichten

**Neuigkeiten:**  
Die einpaltige Zeitung 20 Pf., im Reichthum 50 Pf., für Adressen u. completeiren Satz entsprechender Zeitung.  
Haupt-Geschäftsstelle: **Waltersstraße 40.**  
Bismarckstr. Nr. 1, Nr. 1897.  
Für Nachnahme nicht bestellter Manuscripte übernimmt die Redaction keine Verbindlichkeit.

**Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.**

**Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.**

**Berliner Redactions-Bureau: Leipzigerstraße 31/32, Ecke der Friedrichstraße, gegenüber dem Equitable-Gebäude.**

**Bezugs-Preis:**  
Durch die Post vierteljährlich **RM. 1,50**, mit „Dresdner Illustrierte Blätter“ **RM. 1,90**.  
Für Dresden und Vororte monatlich **50 Pf.**, mit **Wochenblatt 60 Pf.**  
Für Deutschland-Ländern vierteljährlich **RM. 1,90**, resp. **1,62**.  
Deutsche Preisliste Nr. 5000, Österreich Nr. 1500.

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

## Des Handwerks Noth.

Eine Gedankensfeier folgt jetzt der andern, keine Begebenheit von irgend welcher Bedeutung bleibt ungefeiert, sobald das Jubiläumjahr gekommen, und dennoch ist vor Kurzem ein Gedankentag ganz unbeachtet vorübergegangen, der mit blutigen Zeichen auf den Blättern der Geschichte eingetragen ist, und der in hohem Grade unsere Aufmerksamkeit auf sich lenkt.

Am 2. Juni waren zwei Jahre vergangen seit der Nacht, in der in Berlin der Maler Carl Seeger mit Frau und vier Kindern in den Tod ging als ein Opfer der schwindelhaften Bauhätigkeit, die in unseren Tagen Ersatz für das ungenügende Capital in der Ausbeutung der Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit, aber in vielen Fällen auch der Noth der Bauhandwerker sucht und den von diesen zu gewährenden Credit zu einem Hauptfactor ihrer Berechnungen macht. Als ehrlicher Mann, wie er gelebt, ist Carl Seeger aus dem Leben geschieden, und das von ihm hinterlassene Schriftstück, in dem er seine That rechtfertigt, war ein vernichtendes Urtheil gegen die Unerblichkeit der Leute, die ihn zu Grunde gerichtet hatten, das sich zu einer Anklage gegen die ganze heutige Gesellschaftsordnung zuspitzt in der Erklärung Seegers, er sterbe, weil er nicht betrogen wolle, wie er selbst betrogen worden.

Der Fall Seeger hat großes und berechtigtes Aufsehen erregt, und auf die in der Presse seit Jahren erörterte Nothlage der Bauhandwerker fiel großes Licht. Eine Fluth von Schriften über den Bauhauwandel überschwemmte den Büchermarkt, das Verhältniß der Bauhauwinder zu den Geld gebenden Banken wurde festgelegt, und unter dem Druck der öffentlichen Meinung sah sich schließlich die Regierung veranlaßt, der Frage näher zu treten, wie diesen Uebelständen zu steuern sei. Doch ein Jahr verging, die Erhebungen und Beratungen nahmen kein Ende, und immer mehr gewann es den Anschein, als solle es den bebrängten Bauhandwerkern so ergehen, wie dem von Hannibal belagerten Sagunt, über dessen Rettung man sich in Rom so lange die Köpfe zerbrach, bis die Nachricht von seinem Untergang kam. Nicht weniger als vier Gesetzentwürfe, die der Nothlage ein Ende machen sollten, lagen im Justizministerium, aber zu einem Entschluß vermochte man sich nicht aufzuraffen, man war noch immer nicht zur vollen Klarheit gelangt und suchte diese durch eine Umfrage bei den Regierungen zu schaffen, die sich darüber äußern sollten, inwiefern die Bekämpfung des Bauhauwindels „angänglich“ sei. Das Jahr ging zu Ende, ohne daß etwas über Fortschritte der Angelegenheit verlautete, und am 22. Januar d. J. wurde die Frage durch die Anträge Wasserfmann und Liebermann von Sonnenberg im Reichstag angeregt. Nun erfuhr man aus dem Munde des Staatssecretärs Niederding, daß die Regierung bisher keineswegs unthätig gewesen sei. Die lange Aufzählung alles dessen, was sie seit dem Auftauchen der Frage gethan, lief aber leider auf die Erklärung aus, daß die Äußerungen der Landesregierungen darüber, ob der Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten sei, noch nicht abgeschlossen vorliegen, daß aber nicht alle ein Bedürfnis für eine solche Regelung anerkennen. Das Ende der langen Verhandlungen war die Annahme des Antrags Wasserfmann, durch den die Regierung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs aufgefordert wurde. Die Zahl der Aufforderungen, etwas für die Bauhandwerker zu thun, war also um eine neue vermehrt, und etwas Anderes erzielte auch der Antrag Walbrecht im preussischen Landtag nicht, in Bezug auf den die Sechseckerkommission das Haus erfuhrte, bei der Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu beantragen, auf Grund dessen die namhaft gemachten Forderungen zur Sicherstellung der Bauhandwerker in Kraft gesetzt werden könnten.

Reflexuren wir den ganzen bisherigen Verlauf der Angelegenheit, so finden wir daher ein unaufhörliches Drängen aus der Mitte des Volkes, das eine möglichst baldige gesetzliche Regelung wünscht, andererseits aber läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Regierung keineswegs die Hände müßig in den Schoß legt, und daß nur Schwierigkeiten, die sich dem Blick der Massen entziehen, deren Bedeutung aber nicht unterschätzt werden darf, sich bisher als Hemmschuh erwiesen haben. Wir hegen das Vertrauen zu der Regierung, daß das unleugbare Interesse, das sie in der Frage der Organisation des Handwerks behält, sie auch hier zu einer der Interessen der Handwerker wahrnehmenden Entscheidung führen werde. Es wird keines neuen Falles Seeger bedürfen, um wieder frischen Wind in die Segel des Handwerks zu treiben, aber immerhin wird dieses auch gut thun, nicht völlig auf fremde Hilfe sich zu verlassen. Die Hoffnung auf den „Segen von oben“ darf nicht vergessen machen den alten Spruch: „Selbst ist der Mann!“

## Deutscher Reichstag.

115. Sitzung vom 26. Juni 11 Uhr.

Die zweite Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird beim § 1552 fortgesetzt.

Abg. Lenzmann (freil. Volksp.): Meine politischen Freunde haben den Antrag eingebracht, wonach der Paragraph der Regierungsverordnung, wonach die Entscheidung über die kirchliche Sentimentalität, womit die ganze Ehefrage hier behandelt worden ist, steht mit den praktischen Erfahrungen im Widerspruch. In der Wende des 19. Jahrhunderts muß man keine Veränderung des bestehenden Rechts, sondern seine Codification vornehmen. Der sacramentale Charakter der Ehe hindert die Lösung einer derartigen Ehe nicht. Bei vollständiger geistlicher Unmacht ist kein Ehebünd mehr vorhanden, sondern nur ein animalisches Weitervegetiren. Der Betroffene ist geistlich todt. Bei zweifelhafte Fällen, wo Wiedererzeugung entriert möglich ist, kann ja die Eheauflösung ausgeschlossen werden. Unheilbare Geisteskrankheit führt nicht immer zu baldigem Tode. Ich habe hier vor mir ein Zeitungsblatt, worin ein Mann, der sein Leben lang an eine unheilbar geistesranke Frau gefesselt ist, sich bitter über die Haltung des Centrums beschwert; was kümmert, sagt er, das Centrum mein und meiner Kinder Glanz! (Berichterstatter Abg. Dr. Wachsm: Ich kenne den Artikel!) Um so schlimmer! Die Herren, denen es verboten ist, ein Ehebünd zu knüpfen, können in

dieser Frage gar nicht mitsprechen. (Unruhe und Lachen im Centrum.) Es ist schlimm, daß Sie bei einer solchen Frage lachen können, die eine stichlich ernste Betrachtung verdient, wie nur irgend eine. (Unruhe im Centrum. Abg. Groeber: Sie machen Scherz!) Ich mache Scherz? Ich fordere den Abg. Groeber auf, mir nur irgend ein Wort nachher aus meiner Rede nachzuweisen, das als Scherz aufgefaßt werden könnte. Wenn Sie unsere Anträge ablehnen, dann sind wir unferneits viel eher berechtigt, die Stellung einzunehmen, die das Centrum beim Hofen eingenommen hat, und zu sagen: wir machen nicht mehr mit. Wir thun dies nicht; ich bitte Sie jedoch, Alles zu vermeiden, was uns schließlich veranlassen müßte, doch gegen das Gesetzbuch zu stimmen. (Beifall links.) — Bayerischer Bundesraths-Bevollmächtigter v. Haller drückt die Genugthuung seiner Regierung über die Streichung des Paragraphen in der Vorlage aus. — Abg. v. Buchta (cons.) greift den Abg. Lenzmann wegen seiner Ausführungen an und betont, dieser Eheauflösungsgrund entspreche nicht dem christlichen Standpunkt. — Preussischer Justizminister Schönstedt giebt die Erklärung ab, daß das preussische Ministerium die Wiederherstellung des Paragraphen wünsche und dem freisinnigen Antrage zustimme. Der christliche Standpunkt wird dadurch nicht berührt. Schon vor dem preussischen Landrecht galt Wahnsinn als Eheauflösungsgrund und im Landrecht ist diese Bestimmung beibehalten worden. Erst später sind die Meinungen in Schwanken gerathen. Im Jahre 1849 hat das Herrenhaus einen Währungsantrag gegen eine Minorität angenommen, unter der sich viele strengkirchliche Männer, wie z. B. v. Arnim-Boitzenburg und auch ein strenger Katholik, v. Romburg, befanden. Auch spätere Versuche sind von der Regierung zurückgewiesen worden. Dieser Eheauflösungsgrund hat sich überall fast in die Praxis eingeführt in Deutschland und die eifrigsten Juristen haben sich auf dem Juristentage dafür ausgesprochen, da im Elsaß nach französischem Recht unheilbarer Wahnsinn nicht als Eheauflösungsgrund gilt. Den Gründen, die Abg. Lenzmann angeführt hat, kann ich nur beistimmen. (Beifall links.) — Abg. Stadthagen (soc.) bekennet sich als Anhänger des freisinnigen Antrages. Man handelt nur im Interesse des katholischen Volkes, wenn man ihn das bestehende Recht läßt. Das protestantische Eherecht hat zweifellos seit 1552 unheilbare Geisteskrankheit als Eheauflösungsgrund gelten lassen. Kein einziger durchschlagender Grund ist dagegen angeführt worden. Schon mit Rücksicht auf die sittlichen Folgen müßte das Centrum vom Standpunkt der Gewissensfreiheit aus für den Antrag eintreten. Ein reicher Mann kann sich neben seiner geistesranke Frau noch eine andere halten, ein armer nicht. Ich bitte Sie im Interesse der Armen, die Commissionfassung aufzuheben. — Abg. Groeber (centr.) polemisiert gegen den Abg. Lenzmann, dem er besser zugerufen hätte: „Sie nehmen die Sache nicht ernst genug!“ Die Geistlichen haben das Recht mitzusprechen, wie alle Andern. Wir haben in diesen Tagen merkwürdige Constellationen erlebt, aber die merkwürdigste von allen war doch die, daß der preussische Justizminister Arm in Arm mit Herrn Lenzmann marschirte zur Vertheidigung einer Sache, die gewiß nicht conservativ ist. Vom Minister sollte man doch eine größere Kenntniß des kanonischen Rechts verlangen dürfen. Die ärztlichen Gutachten stimmen oft nicht überein und widersprechen sich manchmal direct und da will man von einer bloßen Zufälligkeit die Eheauflösung abhängig machen. Ist es denn recht, daß der Mann seine unglückliche Frau auf das Pfaster werfen darf! Wir werden gegen den Antrag Lenzmann stimmen. — Justizminister Schönstedt wundert sich, wie man ihm einen Vorwurf daraus machen kann, daß er mit Abg. Lenzmann übereinstimmt. Western hat auch Abg. v. Stumm mit Bebel übereinstimmt. Ich habe nicht von kanonischem, sondern von katholischem Eherecht gesprochen und eine Uebereinstimmung von staatlichem und katholischem Eherecht nie erstrebt. Den Vorwurf, nicht conservativ zu sein, weise ich zurück, denn ich habe gerade das Bestehende vertheidigt. Irrthümern bei der Eheauflösung wegen Geisteskrankheit ist nach Möglichkeit vorgebeugt, denn dieselbe muß 3 Jahre bestehen und für unheilbar erklärt sein. Irrethümer sind freilich nicht ganz ausgeschlossen, aber sie werden Ausnahmen sein und wir machen Gesetze nach der Regel. — Abg. Claas (nat.-lib.) wird mit der überwiegenden Mehrzahl seiner Freunde für den Antrag stimmen. Wenn nur wenige Fälle vorlämen, wo angeblich unheilbarer Wahnsinn schließlich in Heilung übergeht, warum widersehe sich das Centrum wegen dieser wenigen Fälle! — Abg. Gamp (Reichsp.) polemisiert gegen den Abg. Groeber, der persönlich geworden sei. Wenn dessen Ansicht durchbringe, würden noch viel mehr Wittwen und Waisen auf Pfaster geworfen werden. Redner bittet im Interesse der Armen um Annahme des Antrages. — Abg. Schröder (freil. Vereinig.) empfiehlt ebenfalls Annahme des Antrages. — Abg. Munkel (freil. Volksp.): Nichts Neues in Deutschland will unser Antrag einführen, sondern im Gegentheil den im größten Theile des Deutschen Reichs bestehenden Rechtszustand conserviren. Daß wir also mäßig in unseren Anforderungen sind, darüber herrscht allerseits, wie ich glaube, Uebereinstimmung. Was die Regierungsvorlage Ihnen vorschlägt, ist nur das, daß geschieden werden kann, wenn die unheilbare Geisteskrankheit mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und jede Aussicht auf ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Ich meine, nicht bloß aus Opportunitäts- und Zweckmäßigkeitsgründen, sondern sogar aus sittlichen Rücksichten kann man verlangen, daß dieser Forderung stattgegeben wird. (Sehr wahr! links.) Das Wort vom geistigen Tod ist vollkommen richtig, die Natur hat geschieden, gerade so wie ein Todesfall die Ehe scheidet und was der Richter thut, ist nichts weiter, als daß er diesen natürlichen Zustand feststellt. Wenn man sagt, daß man das tragen müsse, was Gott schlägt, so ist das ganz richtig. Gott schlägt den Tod und Gott schlägt auch den unheilbaren Wahnsinn. Wie man sich dem einen fügt, füge man sich dem anderen auch und trage in Demuth die Konsequenzen der göttlichen Wahrheit. Der Mann oder die Frau, die einen wahnsinnigen Ehegatten hat, hat ein Recht darauf, nicht das ganze Leben an einen solchen Gatten gefesselt zu sein. Wo eine Verheilung vorliegt, ist der andere Theil im Stande, sich von dieser Fessel zu befreien, die Ehebindung zu erlösen, hier soll er es nicht sein. Dieser Antrag, den Ehegatten mit dem Irren zu verbinden, mag großartig sein, aber unmenschlich ist er unter allen Umständen — wenn ich nicht das Wort brutal gebrauchen soll. (Sehr richtig! links.) Herr Colloge Groeber, erwidern Sie, wir haben namentliche Abstimmungen beantragt. (Hellerkeit.) Sie sagen, Sie haben neben den confessionellen Gründen noch andere sittlicher Natur, aber der confessionelle Standpunkt führt Ihre Unbefangenheit in den übrigen Gründen. Herr Groeber hat es als ein seltsames Bild bezeichnet, den Abg. Lenzmann Arm in Arm mit dem Justizminister zu sehen. Warum machen Sie uns das zum Vorwurf? Sie im Centrum sind ja schon oft genug mit den Socialdemokraten gegangen, weshalb werden Sie es und wenn wir mit dem Justizminister gehen? Es ist ein seltener Genug, doch desto köstlicher. (Hellerkeit.) Ich bitte, erwidern Sie recht, ob Ihre Sittlichkeitsgründe — das sind confessionellen Seite ich ab — so stark sind, daß Sie geneigt sind, gegen unseren Antrag zu stimmen. Ich das nicht der Fall, dann stimmen Sie für unseren Antrag über — ich meine Sie. Wenn zwei von Ihnen schwanken, ist es mir ebenso lieb, als wenn einer dafür stimmt.

(Hellerkeit und Beifall links.) — Abg. Paull (Reichsp.) erklärt sich Namens eines Theiles seiner Fraction gegen den Antrag.

Darauf wird über den Antrag namentlich abgestimmt. Es stimmen dafür 116, dagegen 125 Mitglieder; der Antrag ist somit abgelehnt. Sodann wird eine große Anzahl weiterer Paragraphen debattelos angenommen.

Zu § 1567 beantragt Abg. Bebel (soc.) den Vorschlag zu streichen, wonach ein unheilbares Kind mit seinem Vater nicht verbannt ist im Sinne des Gesetzes. Diese Bestimmung sei einfach unnatürlich. Wenn man die unheilbaren Kinder den ehelichen gleichstelle, würden die Herren aus den besseren Ständen sich schon vorsehen. Der Antrag wird abgelehnt. § 1567—1603 werden nach unerheblicher Debatte angenommen. Zu § 1604 beantragen die Centrumsabgeordneten Rintelen und Schmidt-Narburg wesentliche Verschärfungen der Bestimmungen über die elterliche Gewalt. — Geheimrath Prof. Mandry bekämpft diesen Antrag. — Die Abg. Freiherr v. Stumm (Reichsp.), Bebel und Stadthagen (soc.) schließen sich den Ausführungen des Regierungskommissars im Interesse der Arbeiterkreise an; ebenso die Abg. Svahn (centr.), v. Guay (nat.-lib.) und Dziembowski-Pomian (Vot.). Der Antrag wird abgelehnt, der Paragraph 1643 steht die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts gegenüber einem Vater fest, der seine Erziehungspflicht vernachlässigt. Die Socialdemokraten wollen eine Declaration in den Paragraphen dahin aufgenommen wissen, daß unter erloschen und unfittlichem Verhalten des Vaters, das die väterliche Gewalt zu Gunsten des Gerichts hinfort verstanden werden soll. Ferner soll die Unterbringung derartiger vernachlässigter Kinder in Besserungsanstalten durch Gerichtsbeschluß nicht stattfinden dürfen. — Abg. Stadthagen (soc.) begründet diese Anträge und beruft sich auf einen Gerichtsbeschluß, wonach ein Kind in eine Besserungsanstalt verwiesen worden war wegen der socialdemokratischen Befassung seines Vaters. — Justizminister Schönstedt weist darauf hin, daß der fragliche Beschluß in letzter Instanz aufgehoben worden sei. — Nach weiteren Bemerkungen der Abg. Stadthagen und Groeber (centr.), der sich gegen die Anträge ausspricht, werden diese abgelehnt und der Paragraph wird unverändert angenommen. Die folgenden Paragraphen werden bis § 1691 nach unwesentlichen Discussion unverändert unter Ablehnung aller Änderungsanträge angenommen. Daraus wird die Fortsetzung der Debatte auf Sonnabend 11 Uhr vertagt. Schluß 6 1/2 Uhr.

## Deutschland.

Der Kaiser verläßt nach den bisherigen Bestimmungen auf der „Hohenzollern“ Sonntag Abend Travemünde und trifft Nacht auf Montag früh in Kiel Hafen ein. Die Kaiserin, von Wien zurückkehrend, begiebt sich Montag Vormittag an Bord der „Hohenzollern“. Mit dem Kaiserpaar an Bord dampft um 10 Uhr Vormittags die „Hohenzollern“ durch den Kaiser-Wilhelm-Canal nach Helgoland ab, wo das Kaiserpaar einen kurzen Aufenthalt nehmen und dann auf der „Hohenzollern“ nach Wilhelmshaven fahren wird, um dort am 1. d. M. dem Stapellauf des Panzers „Eras Preußen“ beizuwohnen. Der Kaiser tritt an demselben Tage die Nordlandreise an, während die Kaiserin nach dem Neuen Palais zurückkehrt.

Der Schwarzen Adlerorden hat der Kaiser dem Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt verliehen.

Von unserem Berliner Bureau wird uns unterm 26. d. M. geschrieben: J. Die schlechteste Kritik hat endlich ein Opfer gefordert, das erste und hoffentlich auch das letzte: Der preussische Handelsminister, Freiherr v. Berlepsch, dessen Stellung wir schon vor längerer Zeit als erschüttert bezeichneten, hat einer Weibung der „National-Zeitung“ zu Folge, seine Entlassung nachgesucht, die ihm ohne Zweifel gewährt werden wird. Als äußeren Grund für den Rücktrittsdank bezeichnet man die nahezu einstimmige Ablehnung des Handelsminister-Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus; doch dürfte nach unseren Informationen das Demissionsgesuch weit eher auf andere Vorgänge zurückzuführen sein, die mit der Handwerkerfrage in Verbindung stehen. Man erinnert sich, daß in der Presse zu Anfang dieses Jahres von diesbezüglichen principellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Herren v. Bötticher und v. Berlepsch viel die Rede war, und es hat nun den Anschein, als ob Herr v. Berlepsch mit seiner Auffassung innerhalb des Staatsministeriums Halt gelassen ist. — Ueber seinen Nachfolger verlautet nach nichts Bestimmtes.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am Donnerstag dem Nachtragsetz, dem Deputatsgesetz in der vom Reichstag beschlossenen Fassung, außerdem den Ausschubsanträgen betr. Vergünstigungen bei der Ausführung von Cacaopflanzungen und Ackerwaaren, betr. die Revision der Ausführungsvorschriften zum Reichs-Empfahlgesez vom 27. April 1894, betr. den Bericht der Commission für die Prüfung der Zollvereinfachungen und des Zollverwaltungskosten-Gesetz für Bremen und der Vorlage, betr. die Beschaffung von Wohnungen für die auf Kosten des Reichs zur Abwehr der Kinderpest an der Ostgrenze stationirten Gendarmen, die Zustimmung ertheilt. Den justizministerlichen Ausschüssen überwiesen wurden die Entwürfe neuer Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Gesetz über die Statistik des Baarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande u. und die Vorlage betr. Ergänzung der Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund authentischer Mittheilungen kann der „Vredl. General-Anz.“ gegenüber entgegengelegten Meldungen versichern, daß die Annahme des Vorfalles im Bundesrath einstimmig erfolgte. Zwar erhoben die Vertreter der süddeutschen Regierungen Einwände gegen einzelne Bestimmungen, insbesondere gegen das Verbot des Terminhandels, stimmten aber schließlich der Annahme des gesamten Gesetzes zu.

Man nimmt an, daß der Reichstag am nächsten Freitag oder Sonnabend bis zum 10. November vertagt werde.

Ueber den Besuch des Reichstags Li-Gung-Tsang beim Fürsten Bismarck ist noch Folgendes nachzutragen:

Der Reichstagsbesuch ging ziemlich lange hin; es endete erst einige Minuten vor 3 Uhr und verlief recht animirt. Bei Tisch brachte Fürst Bismarck mit kurzen Worten das Wohl seines hohen Gastes aus, worauf Li-Gung-Tsang durch Herrn Deiring den Fürsten seinen Dank aussprechen ließ. Im Verlauf der Unterhaltung legte der Reichstag u. a. zum Vorschein: „Der Zweck meines Besuchs ist, Sv. Durchlaucht um Rath zu fragen.“ „Und welcher Rath ist das?“ fragte der Fürst. „Wie sollen wir es machen, um China zu reformiren?“ „Das kann ich von hier aus nicht beurtheilen“, erwiderte der Fürst. „Wie kann ich erfolgreich gegen den Hof in Peking ansetzen?“ fragte der Reichstagsbesuch. „Gegen den Hof ansetzen“, sagte Fürst Bismarck, „kann man nicht, die Hauptstadt ist, wenn in der obersten Leitung Kalkulation ist, dann geht Peking; wenn der Hof geht, geht nicht.“ Gegen den Willen der Herrscher kann sich kein Minister auflehnen, er führt nur aus oder ertheilt seinen Rath.“ „Wie aber soll man es anfangen, den Willen des Herrschers auszuführen?“ fragte der Reichstagsbesuch. „Für auf der Seite einer Armes!“ erklärte der Fürst. „So kann kein, kein sein, höchstens nur 50000 Mann werben, aber es muß aus sein.“ Die Besuche haben wir, entgegen der Li-Gung-Tsang, aber die Unterhaltung hat sich der Leping-Revolution, die die letzte Comodie meines Reichstags, das heißt, seit 20 Jahren ist für die Unterhaltung nicht mehr gegeben. Es